



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B52.034/0002-I 2/2007

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz) geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

15. Mai 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B52.034/0002-I 2/2007

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz) geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMWA-93.500/0001-I/13/2007.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 10.4.2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 4 Z 6 Kesselgesetz):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz erscheinen (zumindest) die Erläuterungen zu Z 5 (§ 21 Abs. 4 Z 6 Kesselgesetz) wenig geglückt. Die Statuierung eines Gerichtsstands in Österreich wird nämlich kaum als „Klarstellung“ dafür dienen können, dass für Prüfstellen mit Sitz in einem anderen EU- oder EWR-Staat bei einer Tätigkeit in Österreich das österreichische Recht gilt. Hier vermengen die Erläuterungen möglicherweise formelles und materielles Recht. Auch ist aus dem Blickwinkel der europäischen Zuständigkeitsnormen fraglich, ob es des in § 21 Abs. 4 Z 6 Kesselgesetz vorgeschlagenen „Tätigkeitsgerichtsstands“ überhaupt bedarf.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

15. Mai 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt